

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von
gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für
die Betreuung in den gemeindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich
Kindertagespflege**

vom 08.05.2008

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286,329), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), der §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110), der §§ 90 und 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und dem jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.04.2008 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

**Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen
Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in
den gemeindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege
vom 09.11.2007**

1. Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach den §§ 1 und 12 KitaG auf der Grundlage des jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming als Leistungsverpflichteten nehmen folgende Kindertagesstätten unabhängig von ihrer Trägerschaft wahr:

- a. die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in gemeindlicher Trägerschaft als Einrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung
- b. die Kindertagesstätte „Gartenhäuschen“ in gemeindlicher Trägerschaft als Einrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung
- c. die Kindertagesstätte „Räuberhöhle“ in gemeindlicher Trägerschaft als Einrichtung für Kinder im Grundschulalter
- d. die Kindertagesstätte „Waldhaus“ in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. als Einrichtung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung
- e. die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ in Trägerschaft des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. als Einrichtung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung
- f. die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz als Einrichtung für Kinder vom 1. Jahr bis zur Einschulung
- g. die Kindertagesstätte „Lummerland“ in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz als Einrichtung für Kinder im Grundschulalter.
- h. Gleichberechtigt erfüllen die Tagespflegestellen in und außerhalb der Gemeinde Rangsdorf mit ihren Ortsteilen den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach §§ 1 und 12 KitaG.“

2. Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht zum Einkommen gehören: Kindergeld, Sozialgeld und Arbeitslosengeld II nach SGB II. Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld und Elterngeld bis zum Betrag von 307 € monatlich finden keine Berücksichtigung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Betrieb von gemeindlichen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den gemeindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 08.05.2008

gez. Rocher
Bürgermeister

Siegel